

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nummer: S1 1 K 008241 16 Krž 7

Datum des Erlasses [des Urteils]: 06. Oktober 2016

**Vor der Appellationskammer bestehend aus den Richtern: Dr. Dragomir Vukoje, Vorsitzender der
Kammer**

Richter Tihomir Lukes, Berichterstatter

Richter Mirza Jusufović, Mitglied der Kammer

Fall der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina

gegen

Ramiz Avdović et al.

Urteil der zweiten Instanz

Nummer: S1 1 K 008241 16 Krž 7

Sarajevo, 06. Oktober 2016

Im Namen von Bosnien und Herzegowina!

Das Gericht Bosnien und Herzegowina in der Kammer der Appellationsabteilung der Abteilung I für Kriegsverbrechen, bestehend aus dem Richter Dragomir Vukoje, als Vorsitzender der Kammer, und den Richtern Tihomir Lukes und Mirza Jusufović, als Mitglieder der Kammer, unter der Teilnahme der juristischen Mitarbeiterin Ena Granić Čizmo als Protokollführerin, hat am 6. Oktober 2016 in der Strafsache gegen die Angeklagten Ramiz Avdović et al. wegen der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 des Strafgesetzbuches der sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Verbindung mit Artikel 22 des gleichen Gesetzes im Wege einer Entscheidung über die Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina, des Verteidigers des Angeklagten Ramiz Avdović, Mirza Kovač, und der Rechtsanwälte des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila, Vlado Adamović und Emir Kapidžić, die gegen das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina, Nummer S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016 eingelegt wurden, im Anschluss an die öffentliche Sitzung der Appellationskammer in Anwesenheit des Staatsanwalts von Bosnien und Herzegowina, Dževad Muratbegović, [in Anwesenheit] der Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila mit ihren Verteidigern¹ und gemäß Artikel 310 der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina, in Verbindung mit Artikel 313 desselben Gesetzes, folgendes

Urteil

erlassen:

Die Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina sowie der Verteidiger der Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila werden **als unbegründet zurückgewiesen** und das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016 **wird aufrechterhalten.**

Begründung

1. Durch das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina (Gericht BiH), Nummer S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016 wurden die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila schuldig gesprochen, dass sie durch die Handlungen, die in dem operativen Teil des angefochtenen Urteils beschrieben sind, die Straftat [eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung] begangen haben, und zwar hat der Angeklagte Ramiz Avdović in Punkt 1 des operativen Teils des Urteils die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung durch Unterlassung) gemäß Artikel 142 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ) in Verbindung mit Artikel 22 und 30 Absatz 2 StGB SFRJ begangen, und in dem Punkt 2 des operativen Teils des Urteils die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung) gemäß Artikel 142 StGB SFRJ, und der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila hat unter den Punkten 3 und 4 des operativen Teils des Urteils die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung) gemäß Artikel 142 StGB SFRJ begangen. Dementsprechend hat das erstinstanzliche Gericht den Angeklagten Avdović unter Anwendung der Artikel 33, 38, 41, 42 und 43 StGB SFRJ zu einer Haftstrafe von 3 (drei) Jahren verurteilt, wobei ihm gemäß Artikel 50 StGB SFRJ die Zeit, die er vom 20. Oktober 2011 bis zum 17. Mai 2012 in der

¹ Mit dem Angeklagten Ramiz Avdović waren als Verteidiger Mirza Kovač und Indira Karahodžić anwesend, während zusammen mit dem Angeklagten Iulian Nicolae Vintila der Anwalt Vlado Adamović anwesend war und der Anwalt Emir Kapidžić abwesend war.

Untersuchungshaft verbrachte, auf die verhängte Strafe angerechnet wird, und den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila zu einer Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren verurteilt.

2. Gemäß Artikel 188 Absatz 4 der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina (StPO BiH) wurden die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila vollständig von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, sie werden aus den Haushaltsmitteln erstattet. Gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH wurde entschieden, dass die Geschädigten mit den zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine Zivilklage verwiesen werden.

3. Mit demselben Urteil wurden die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila gemäß Artikel 284 lit. c) StPO BiH von dem Vorwurf freigesprochen, dass sie durch die Handlungen die Straftaten, die in dem operativen Teil des Urteils beschrieben sind, begangen haben, und zwar der Angeklagte Ramiz Avdović durch die Handlungen, die in den Punkten 1. und 2. des freisprechenden Teils des Urteils beschrieben sind, [die Straftat] eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ, und in den Punkten 3., 4. und 5. [die Straftat] eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit dem Artikel 22 desselben Gesetzes, und der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila in Punkt 6. des freisprechenden Teils des Urteils [die Straftat] eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ.

4. In Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils wurden die Angeklagten gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH vollständig von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, sie werden aus den Haushaltsmitteln [des Gerichts] bezahlt. Gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH wurde entschieden, dass die Geschädigten mit den zivilrechtlichen Ansprüchen auf die Zivilklage verwiesen werden.

5. Durch das angefochtene Urteil und gemäß Artikel 283 lit. b) StPO BiH wurde in Bezug auf den Angeklagten Ramiz Avdović die Anklage abgewiesen, dass er durch die Handlungen, die in diesem Teil des Urteils im Punkt 1 der Anklageschrift beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. e) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (StGB BiH), [und] durch die Handlungen, die in den Punkten 2-c, 2h, 2-i, 2-l, 2-o, 2-r beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) desselben Gesetzes, und durch die Handlungen, die in den Punkten 3-a, 3-č, 3-d und 3-đ beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. f) StGB BiH und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes.

6. In Bezug auf den Teil des Urteils, mit dem die Anklage zurückgewiesen wird, wurde der Angeklagte gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH vollständig von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, und sie werden aus den Haushaltsmitteln [des Gerichts] bezahlt. Gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH werden die Geschädigten mit den zivilrechtlichen Ansprüchen auf die Zivilklage verwiesen.

7. Gegen das genannte Urteil haben die Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina (Staatsanwaltschaft BiH/Staatsanwaltschaft) und die Verteidiger der Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila die Appellationsrügen fristgerecht eingelegt.

8. Die Staatsanwaltschaft BiH hat die Appellationsrüge gegen die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion eingelegt, mit dem Antrag, dass die Kammer der Appellationsabteilung des Gerichts BiH der Appellationsrüge in der Weise stattgibt, dass das angefochtene Urteil im verurteilenden Teil des operativen Teils des Urteils abgeändert werden soll, so dass gegen die Angeklagten Ramiz Avdović, genannt „Daidža“, und Iulian Nicolae Vintila für die begangene Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ² eine

² Anm. des Übersetzers: Der Mittäterschaftsvorwurf betrifft allerdings nur den Angeklagten Avdović.

Freiheitsstrafe ohne Anwendung der Bestimmungen zur Milderung der Strafe ausgesprochen werden soll.

9. Der Verteidiger des Angeklagten Ramiz Avdović, Rechtsanwalt Mirza Kovač, hat die Appellationsrüge wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen die Strafprozessordnung, wegen des Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch, wegen eines fehlerhaften und unvollständig festgestellten Sachverhalts und wegen der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion eingelegt, mit dem Antrag, dass die gesamte Akte zusammen mit der Appellationsrüge an die zuständige Kammer der Appellationsabteilung des Gerichts BiH übermittelt werden sollten, und er beantragt, dass die Appellationskammer der Appellationsrüge stattgeben und das erstinstanzliche Urteil aufheben oder in anderer Form abändern solle, indem sie den Angeklagten von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freisprechen soll, da auf der Seite des Angeklagten die Strafbarkeitselemente nicht vorgelegen hätten.

10. Die Verteidiger des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila, die Rechtsanwälte Vlado Adamović und Emir Kapidžić haben die Appellationsrüge wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Strafprozessordnung, wegen des Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch, wegen eines falsch festgestellten Sachverhalts und wegen der Entscheidung über die Strafe eingelegt, mit dem Antrag, das angefochtene Urteil abzuändern und den Angeklagten freizusprechen oder das angefochtene Urteil aufzuheben und eine Verhandlung über ein neues Verfahren und eine [neue] Entscheidung abzuhalten oder das angefochtene Urteil in Bezug auf eine Entscheidung über die Strafe so abzuändern, dass eine viel mildere Sanktion verhängt werden kann.

11. Die Staatsanwaltschaft BiH hat die Antwort auf beide Appellationsrügen eingereicht, mit dem Antrag, sie als unbegründet zurückzuweisen.

12. Gemäß Artikel 304 StPO BiH fand am 6. Oktober 2016 eine Sitzung der Appellationskammer statt, an der der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Dževad Muratbegović, der Angeklagte Ramiz Avdović und seine Anwälte, Mirza Kovač und Indira Karahodžić, sowie der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila und sein Anwalt, Vlado Adamović, teilgenommen haben.

13. Im Anschluss an die öffentliche Sitzung trug der Staatsanwalt kurz den Inhalt der eingereichten Beschwerde vor und wies darauf hin, dass er im Ganzen bei den in der Appellationsrüge dargelegten Gründen und Anträgen bleibt.

14. Die Verteidiger der Angeklagten haben auch den Inhalt der Appellationsrüge vorgetragen und sie bleiben auch bei allen in der Appellationsrüge genannten Gründen und Anträgen und die Angeklagten stimmten den Vorträgen ihrer Verteidiger voll und ganz zu.

15. Bei ihrer Äußerung zu der von der Gegenpartei eingereichten Appellationsrüge beantragten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidiger der Angeklagten, dass die Appellationsrügen als unbegründet zurückgewiesen werden sollten.

16. Gemäß Artikel 306 StPO BiH hat die Appellationskammer das angefochtene Urteil im Rahmen der erhobenen Appellationseinwände geprüft und Einsicht in die Akte genommen und aus folgenden Gründen wie im operativen Teil des Urteils entschieden:

I. Verurteilender Teil des Urteils³

A. Appellationsgrund in Bezug auf die wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens

1. Die Appellationsrügen der Verteidiger der Angeklagten

(a) Wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. d) StPO BiH – Verstoß gegen das Rechts auf Verteidigung

Die Appellationsrüge des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

17. Der Verteidiger ist der Ansicht, dass das Recht auf Verteidigung im Fall der Ablehnung der Aussage von Kerim Lučarević verletzt wurde.⁴

18. In dieser Richtung gründet die Verteidigung ihre These auf die Tatsache, dass das Gericht den Zeugen nicht belehrt hätte, dass er aussagen müsse, bzw. dass es ihm nicht erklärt hat, dass er sich nur weigern könne, zu bestimmten Fragen auszusagen, die ihn einer Strafverfolgung aussetzen würden, aber dass er die Aussage in Bezug auf alle oder bestimmte Fragen nicht im Voraus ablehnen könne.

19. Die Appellationskammer hält den erhobenen Einwand für unbegründet.

20. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte die Appellationskammer die Tatsache, dass die Frage der Vernehmung dieses Zeugen im erstinstanzlichen Verfahren ausreichend erörtert wurde, wie dies in den Paragraphen 99-103 des angefochtenen Urteils ausgeführt ist. Die Erörterung der Frage des Rechts auf Verteidigung ist an dieser Stelle unbegründet, da das Protokoll aus der Verhandlung, als diese Frage erörtert wurde, eindeutig zeigt, dass zu dieser Zeit die Anklageschrift in Kraft war, die in ihrer sachlichen Beschreibung auch ein JCE umfasste, und in diesem Zusammenhang hat auch die Verteidigung betont, dass sie ihn bezüglich des Charakters [des JCE] vernehmen wollte. Dies ist jedoch nicht mehr erforderlich, da das JCE in der tatsächlichen Beschreibung der geänderten Anklageschrift, die später eingereicht wurde, nicht mehr enthalten ist.

(b) Wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. h) StPO BiH – Durch das Urteil wurde der Gegenstand der Anklage nicht geklärt

21. In der Appellationsrüge wird geltend gemacht, dass die Anklage gegen Iulian Nicolae Vintila im Punkt² der Anklageschrift vom 4. Januar 2013 unaufgeklärt geblieben sei, dass er: *wesentlich zur Funktionsweise des Misshandlungssystems beigetragen und dieses gefördert habe*, sowie gegen Ramiz Avdović in den Punkten 2-d), 2-dž) und 2-đ), dass er als Kommandant der Wache die Kontrolle über die Wachen und unter anderem über Iulian Nicolae Vintila hatte ... und dass er ... die Begehung der Taten in den oben genannten Punkten nicht verhindert hat.

22. Die Appellationskammer hält die erhobenen Einwände für unbegründet.

³ Da keine Appellationsrüge in Bezug auf den freisprechenden und zurückweisenden Teil des angefochtenen Urteils eingelegt wurde, ist das Urteil in diesem Teil unmittelbar nach Ablauf der für die Einlegung einer Berufung gesetzten Frist rechtskräftig.

Außerdem stellt die Kammer fest, dass die Appellationsrüge der Verteidiger des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila aus zwei Teilen besteht, nämlich aus dem einleitenden allgemeinen Teil und den konkreten Einwänden, mit denen die Appellationsrüge gemäß Strafprozessordnung ausgearbeitet und präzisiert wurde. In dieser Hinsicht wird die Appellationskammer dann Antworten auf präzise und konkret erhobene Appellationsrügen geben, in denen der Verteidiger im Übrigen die Teile präzisiert, die im einleitenden Teile aufgeführt sind.

⁴ Anmerkung des Übersetzers: Diese Rüge ist unglücklich formuliert, weil der Zeuge Kerim Lučarević in erster Instanz jede Äußerung zur Sache abgelehnt hat. Wie im Folgenden klar wird, rügt die Verteidigung, dass das Gericht den Zeugen nicht richtig über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt hätte, dass er gar nicht generell eine Aussage hätte verweigern dürfen, sondern nur punktuell bzgl. Fragen, die seine eigene denkbare Strafbarkeit betroffen hätten.

23. Bei der Analyse des Einwandes des Verteidigers stellt die Appellationskammer nämlich fest, dass das Gericht [erster Instanz] den Gegenstand der Anklage vollständig geklärt hat, aber die Verteidigung hat die Tatsache außer Acht gelassen, dass durch die geänderte Anklageschrift vom 09. Oktober 2015 die allgemeinen Elemente der Straftat in der Weise geändert wurden, dass sie für jeden Angeklagten einzeln spezifiziert wurden, bevor die konkreten Handlungen der zugrundeliegenden Verbrechen jedes einzelnen Angeklagten aufgeführt wurden.

(c) Wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. j) StPO BiH – sofern durch das Urteil [die Reichweite] der Anklage überschritten wurde

Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

24. Der Verteidiger ist der Ansicht, dass die Anklage überschritten wurde, da das Gericht in Bezug auf den Punkt 9 der Anklageschrift die sachliche Beschreibung wesentlich geändert hat, indem es den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila [dafür] verurteilt hat, [dass er den Geschädigten] *links stark in den Bereich der Rippen geschlagen hat*, anstatt [dass er ihn] *stark mit der Faust in die Leber geschlagen hat*.

25. Die Appellationskammer hält die erhobenen Einwände für unbegründet.

26. Die Appellationskammer stellt fest, dass sich ein Urteil nur auf eine Person beziehen kann, die angeklagt ist, und auf die Tat, die Gegenstand der bestätigten oder in der Hauptverhandlung geänderten oder erweiterten Anklageschrift ist. Aus dem Vorstehenden ergibt sich eindeutig, dass zwischen dem Urteil und der Anklage Identität bestehen muss, die sich darin widerspiegelt, dass das Gericht eine Entscheidung nur in Bezug auf das, was dem Angeklagten zur Last gelegt wird, fällen kann, so dass die subjektive Identität impliziert, dass sich das Urteil auf die Person bezieht, die angeklagt ist, hingegen manifestiert sich die objektive Identität darin, dass die tatsächliche Beschreibung der Anklage und der operative Teil des Urteils deckungsgleich sind.

27. Im vorliegenden Fall hat das Gericht jedoch den Rahmen der Anklageschrift nicht überschritten, da es die Angeklagten, auch den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila, wegen einer Straftat schuldig gesprochen hat, deren erforderliche Elemente alle in der Anklageschrift selbst enthalten sind. In diesem Zusammenhang erinnert die Appellationskammer daran, dass, wenn man über Identität von Urteil und Anklageschrift spricht, man über die Identität der Handlungen spricht, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden, d. h. [man spricht über] die sachliche Darstellung und nicht über die individuellen sachlichen Spezifikationen, die das Gericht vorgenommen hat, die im Übrigen auf den eingereichten Beweisen basieren. Deswegen bedeutet die Tatsache, dass das erstinstanzliche Gericht bezüglich der Handlungen des Angeklagten ausführlich dargelegt hat, dass sie auf die Weise geschehen sind, dass er den Geschädigten *stark links in den Bereich der Rippen geschlagen hat*, und nicht *in die Leber*, keine Verletzung [der Identität von Anklagesachverhalt und Urteilssachverhalt] ist, wie dies die Verteidigung beharrlich bestrebt darzustellen.

28. Bei dieser Schlussfolgerung ließ sich die Appellationskammer auch von der korrekten Position des erstinstanzlichen Gerichts leiten, wie sie im Paragraf 440 des angefochtenen Urteils ausgeführt ist, in dem angegeben wurde, dass *die Kammer bestimmte Änderungen in der sachlichen Darstellung des Urteils vorgenommen hat, wobei sie darauf aufgepasst hat, dass es sich immer noch um dieselbe Tat handelt bzw. dasselbe Ereignis mit allen wichtigen Merkmalen, die die Merkmale der Straftat darstellen, wodurch die objektive Identität von Anklageschrift und Urteil bewahrt wurde*. Daher hat das Gericht durch die vorgenommene Änderung den Angeklagten in keinem Fall in eine ungünstigere Position gebracht und während des Beweisverfahrens nicht zugunsten der Staatsanwaltschaft gehandelt, da jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, dass die Behandlung von Željko Kljajić durch den Angeklagten krimineller Natur war. Das Gericht präziserte vielmehr den genauen Teil des Körpers des Geschädigten, der getroffen wurde, und diese Handlung bleibt weiterhin im Bereich der unmenschlichen Behandlung, wie in der Anklage angegeben wurde.

29. Bei einer solchen Sachlage ist die in der Appellation vorgebrachte These des Verteidigungsteams des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila unbegründet, wonach das erstinstanzliche Gericht ein verurteilendes Urteil zum Nachteil des Angeklagten nur durch Eingriff in die sachliche Darstellung des operativen Teils des Urteils aussprechen konnte, in der Art und Weise, dass die betreffende Straftat in der Form geschah, dass der Angeklagte den Geschädigten Kljajić *mit der Faust im Bereich der Rippen hart auf der linken Seite geschlagen hätte*.

30. Diese Kammer berücksichtigte nämlich die tatsächliche Schlussfolgerung, dass das erstinstanzliche Gericht keine Zweifel in Bezug auf die Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen Željko Kljajić hatte, der den Angeklagten zweifelsohne im Gerichtssaal identifiziert hat, wobei die Verteidigung diese Identifizierung nicht in Frage gestellt hat. Bei einer solchen Sachlage ist es nutzlos, über die mögliche Anwendung des Prinzips in dubio pro reo zu sprechen, nur um die Frage nach dem genauen Ort zu erörtern, in dem der Schlag [den Körper des Opfers] traf, und ob daraus starke körperliche Schmerzen resultierten.

31. Letztendlich betonte der Geschädigte, dass er die rechte Seite wegen der geschädigten Leber geschützt hat, was impliziert, dass diese bereits beschädigt war, und zwar nicht durch die betreffenden Schläge, und dass er in diesem Moment durch Vintila auf die linke Seite geschlagen wurde, weshalb die sachliche Darstellung dem festgestellten Sachverhalt angepasst werden sollte (siehe Paragraph 405 des angefochtenen Urteils).

32. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat sich das Bestreben des Verteidigungsteams des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila, das Problem des Kausalzusammenhangs durch die Anwendung des Prinzips in dubio pro reo zu verringern, indem angeblich [identitätsrelevante] Unterschiede im tatsächlichen Teil des Urteils und Mängel der Anklageschrift geltend gemacht werden, für die Erörterung dieser Frage als völlig unbrauchbar herausgestellt.⁵

(d) Wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH – der operative Teil des Urteils ist unverständlich und in sich widersprüchlich

Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Ramiz Avdović

33. Der Verteidiger ist der Auffassung, dass das Urteil unverständlich ist und in sich selbst widersprüchlich, da in den Akten keine Beweise für die De-Facto-Funktion des Angeklagten Avdović als Kommandant der Sicherheit vorliegen würden. Bei der Entwicklung seiner These verweist der Verteidiger auf die Praxis des ICTY.

34. Die Appellationskammer hält die erhobenen Einwände für unbegründet.

35. Zuerst stellt diese Kammer fest, dass der oben genannte Einwand des Verteidigers zu pauschal formuliert ist und in diesem Sinne nicht die Anforderungen für die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung erfüllt, wie dies gemäß den Standards für eine Überprüfung verlangt wird. Die Appellationskammer wird jedoch feststellen, dass die *prima facie* Analyse des angefochtenen Urteils, wie das gemäß den Standards für die Überprüfung des Urteils wegen wesentlicher Verstöße verlangt wird, keinen Hinweis auf das Vorliegen des beschriebenen wesentlichen Verstoßes ergibt. Unter dem Gesichtspunkt der formalen Richtigkeit des angefochtenen Urteils, stellt die Appellationskammer fest, dass die erstinstanzliche Kammer ausreichende und in allen [Aspekten] akzeptable Gründe für ihre Ansichten und Tatsachenfeststellungen dargelegt hat, die auf relevanten Beweisen basieren [und] die gesamte Position des Gerichts untermauern. In dieser Hinsicht und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass jede weitere Erklärung zum Appellationsgrund für einen falsch oder unvollständig

⁵ Anmerkung des Übersetzers: Im Original geht es um die Geltendmachung angeblicher Unterschiede „im tatsächlichen Teil der Identität des Urteils“ und um Mängel der Anklageschrift.

festgestellten Sachverhalt führen würde,⁶ wird die Kammer an dieser Stelle nur feststellen, dass entgegen den Behauptungen der Verteidigung, dass keine Beweise für die De-Facto-Funktion des Angeklagten Avdović vorliegen, das angefochtene Urteil in den Paragrafen 242-287 hinreichend darlegt, aus welchen Gründen es der Auffassung ist, dass der Angeklagte Avdović die De-Facto-Funktion eines Kommandanten der Sicherheit innehatte, und es gibt einen Überblick über die gesamte Reihe von Aussagen der Zeugen, die in Bezug auf diesen Umstand angehört wurden, ebenso auf die schriftlichen Dokumentationen und anschließend die Aussagen der Sachverständigen.

B. Appellationsgrund des falschen oder unvollständig festgestellten Sachverhalts

Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Ramiz Avdović

(a) Punkt 1 des operativen Teils des Urteils – der Angeklagte als De-Facto-Kommandant der Sicherheit

36. In Bezug auf Punkt 1 des operativen Teils des Urteils stützt der Verteidiger seine Ansicht, dass der Sachverhalt falsch festgestellt wurde, ausschließlich auf die angebliche Tatsache der Nichtexistenz einer De-Facto-Kontrolle des Angeklagten Avdović über die Wachen. So führt der Verteidiger zunächst aus, dass aus den Informationen, die die Listen und die anderen Dokumente bezüglich der einheitlichen Organisation der Einheit der Militärpolizei bieten, die unter dem Kommando von Besim Muderizović stand, die Schlussfolgerung gezogen werden könne, dass es keine innere Organisation gab, nämlich, dass es keine Organisation auf untergeordneter Ebene gab und dass es unmöglich ist, die Vorgehensweise des Personals von Besim Muderizović zu erklären und [dabei] Besim Muderizović zu missachten.

37. Zur Begründung seiner vorstehenden These, dass der Angeklagte keine De-Facto-Autorität besaß, bezog sich der Verteidiger auf die Aussagen der Zeugen Dževad Topić, Tihomir Ivković, Senad Rožajac und Zlatan Crnković, und er fügte hinzu, dass es außer dem Leiter, dem Stellvertreter und den Wachen weder eine Befehlskette noch Kommandoposten gab. Der Verteidiger kam letztendlich zu dem Schluss, dass das Gericht nicht ordnungsgemäß festgestellt hätte, ob Ramiz Avdović eine Kommandoverantwortung und eine Rolle im Funktionieren der Untersuchungshaft innegehabt hat, bzw. dass die Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen hätte, dass die Gefängniswärter unter der effektiven Kontrolle von Avdović standen.

38. Die Behauptung der Verteidigung, dass es tatsächlich keine Kommandoverantwortung seitens des Angeklagten Avdović gegeben hätte, basiert auch auf der Aussage des Sachverständigen der Verteidigung, der eine militärische Analyse und ein Gutachten erstellt hat, und er gab in diesem Gutachten an, dass nach dem einheitlichen Kommandoprinzip Besim Muderizović [alleiniger] Inhaber der Kommandoverantwortung im Militärgefängnis in der Kaserne Viktor Bubanj war und keine andere ihm untergeordnete Person im betreffenden Gefängnis.

39. Die Appellationskammer hält die erhobenen Einwände für unbegründet.

40. Diese Kammer gelangt nämlich zunächst zu dem Schluss, dass die wichtige Tatsache, die nachgewiesen werden musste, diejenige war, dass der Angeklagte effektive Kontrolle [ausübte], unabhängig davon, ob seine Befugnisse [ihrer Natur nach] de jure oder de facto bestanden. Der ICTY hat eine solche effektive Kontrolle als „die materielle Fähigkeit, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern und [die Täter dieser Taten] zu bestrafen“⁷ definiert. Nach Ansicht dieser Kammer wurde diese Kontrolle im angefochtenen Urteil jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen. Die Verteidigung

⁶ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist an dieser Stelle, dass die Ausführungen eigentlich eine andere Appellationsrüge betreffen, die bzgl. eines unvollständig oder falsch festgestellten Sachverhalts. Da dies hier aber gesondert gerügt wurde, beschränkt sich das Gericht in seinen Ausführungen an dieser Stelle auf wenige zentrale Punkte.

⁷ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Čelebići, para. 197.

des Angeklagten Avdović hat auch versucht, den erwähnten Anklagevorwurf bezüglich der effektiven Kontrolle, d. h. bezüglich der Funktion als De-Facto-Kommandant der Sicherheit, durch eine Rüge bezüglich eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH anzugreifen. In diesem Sinne machte die Verteidigung geltend, das Urteil sei widersprüchlich und es gebe keine Beweise, die die erwähnte Tatsache bestätigen. Die Appellationskammer hat auf die Frage bereits geantwortet, indem sie sich auch auf die korrekte [Urteils]Analyse in den Paragraphen 242-287 des angefochtenen Urteils berufen hat, aus der hervorgeht, dass die Verantwortung des Beschuldigten auf der Grundlage einer korrekten und vollständigen Sachverhaltsfeststellung bezüglich seiner Eigenschaft [De-Facto-Kommandant gewesen zu sein] nachgewiesen wurde.

41. Nachdem die Appellationskammer entgegen den Appellationsrügen der Verteidigung zu dem Schluss gekommen ist, dass der Sachverhalt in dieser Hinsicht ordnungsgemäß und vollständig festgestellt wurde, stellt sie fest, dass sich Dasselbe aus den Zeugenaussagen ergibt, die in dem Teil des angefochtenen Urteils, der sich auf die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Angeklagten Avdović⁸ bezieht, umfassend dargelegt wurden. Deren Analyse an dieser Stelle zu wiederholen, ist nicht Gegenstand dieses Appellationsverfahrens, da [die Zeugenaussagen und ihre Analyse] durch die Appellationsrüge der Verteidigung nicht in Frage gestellt wurde. Die Appellationsrüge versucht vielmehr durch Hervorhebung der Aussagen einiger Zeugen, die den Angeklagten Avdović angeblich nicht als Kommandanten der Wache (an)gesehen hätten, die Aussagen vieler [anderer] Zeugen zu bestreiten, die den Angeklagten aus eigener Wahrnehmung der Ereignisse als die Person identifiziert haben, die tatsächlich eine bestimmte Funktion innehatte.

42. Bei der Prüfung des angefochtenen Urteils im Rahmen des oben genannten Einwands hat die Appellationskammer insbesondere die Aussage des Zeugen Radivoje Škobo bemerkt, der ausgesagt hat, dass Ramiz ihn fragte, wie er heiße und in welcher Beziehung er zu Boško stehe, und als der Zeuge ihm sagte, dass Boško sein Bruder sei, sagte der Angeklagte dem Wachtmeister, *bring ihn zurück, er geht nicht zur [Verrichtung] der Arbeit*, was zu der unzweifelhaften Schlussfolgerung führt, dass er dennoch eine gewisse Macht besaß, und diese Schlussfolgerung kann ihre Grundlage auch im [gerichtlichen] Kommentar zur indirekten Beweisführung bezüglich der effektiven Kontrolle im Fall Čelebići finden, wo es heißt: *„Obwohl diese Handlungen potenziell mitfühlender Natur sind, sind sie dennoch ein Beweis für die Macht, die (der Angeklagte) genutzt hat, und somit ein Beweis für seine Autorität.“*⁹

43. Letztendlich ist es nicht möglich, die These der Verteidigung über die einheitliche Organisation der Einheit der Militärpolizei, die Besim Muderizović kommandierte, zu entwickeln, in der betont wird, dass es keine niedrigere Organisationsebene und keine Befehlskette gab. Dadurch wird versucht, die Verantwortung der Angeklagten als *Vorgesetzter von niedrigem Rang* zu umgehen, wobei die Verteidigung bei diesem Versuch eine wichtige Tatsache außer Acht lässt, nämlich, dass es eben Besim Muderizović war, der dem Angeklagten den De-facto-Titel und die Position verliehen hat, die es ihm ermöglichte, Befehle an die Wachen zu erteilen. Dies genau ist die Grundlage für die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte tatsächlich effektive Kontrollgewalt besaß, die unabhängig von der (nicht) existierenden Organisationsstruktur bestand, die eine Organisation auf niedrigerer Ebene beinhaltet hätte oder nicht. Die wichtige Tatsache ist die Existenz effektiver Kontrolle des Angeklagten, und ihre Existenz ist unabhängig von jeder Organisationsstruktur.

⁸ Unter anderen: Zlatan Crnković, Mustafa Kečo, Dragomir Pejović, Fadil Jahić, Ekrem Krkalić, Maleša Bogdanović, Tihomir Ivković, Ljubomir Drakul, Strahinja Živak, Ignjat Elčić.

⁹ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Čelebići, para. 213.

(a) Punkt 2 des operativen Teils des Urteils – unmenschliche Behandlung von Ljubomir Drakul

44. Da die Zeugenaussage von Ljubomir Drakul weder konkret noch entschlossen [vorgebracht] war, ist die Verteidigung der Ansicht, dass das erstinstanzliche Urteil seine Aussage zu leicht ohne Konkretisierung der Handlungen des Angeklagten akzeptiert hat. Und nach Ansicht der Verteidigung steht mit Gewissheit fest, dass dieser Zeuge die Verletzungen, die er in den Räumlichkeiten von ŽiŠ¹⁰ durch Verprügeln erlitten hat, so beschrieben hat, als ob er sie in der Kaserne „Viktor Bubanj“ erlitten hätte.

45. Laut der Appellationsrüge der Verteidigung gibt es außer der erfundenen Behandlung des Zeugen Ljubomir Drakul durch den Angeklagten Avdović und der unzuverlässigen Aussage des Zeugen keine medizinischen Unterlagen oder sonstige Beweise subjektiver Natur. Der Verteidiger macht auch geltend, dass die Aussagen der vernommenen Zeugen der Staatsanwaltschaft, dass der Angeklagte die Gefangenen nicht auf die Toilette oder zum Duschen gebracht hätte, der Aussage von Ljubomir Drakul widersprechen, dass der Angeklagte Avdović ihn mit einem Schlagstock geschlagen hätte, als er ihn auf die Toilette oder zum Duschen gebracht hat.

46. Die Appellationskammer hält die erhobenen Einwände für unbegründet.

47. Die Appellationskammer stellt auf der Grundlage des Paragraphen 395 des angefochtenen Urteils fest, dass die Aussage des Zeugen Ljubomir Drakul unbestreitbar ist. Aus diesem Paragraphen ist offenkundig, dass das erstinstanzliche Gericht zutreffend festgestellt hat, dass der Zeuge nicht die Absicht hatte, dem Angeklagten etwas zur Last zu legen, was er nicht gemacht hat, da der Zeuge aussagte, dass *die anderen gleichermaßen daran teilgenommen hätten und dass er das nicht sagen könne, dass er zu dieser Zeit der größte Teufel zu ihm war.*

48. Im Gegensatz zum Nichtbemerken durch die Verteidigung hat die Appellationskammer die Grundlage für den ordnungsgemäß festgestellten Sachverhalt auch in der ordnungsgemäßen Position des erstinstanzlichen Gerichts gefunden, dass, obwohl die erstinstanzliche Kammer den Angeklagten Avdović von den Handlungen in Bezug auf die Behandlung der Geschädigten Željko Kljajić und Dragomir Pejović freigesprochen hat, dennoch die Aussagen dieser Zeugen in Bezug auf die Tatsache berücksichtigt werden sollten, dass es dem Angeklagten nicht fremd war, physische Gewalt gegen die Gefangenen anzuwenden, da der Angeklagte [vom Vorwurf] der [unmenschlichen Behandlung] dieser Geschädigten nicht freigesprochen wurde, weil [die Handlungen] nicht nachgewiesen worden wären, sondern weil [die Handlungen] die Schwelle unmenschlicher Behandlung nicht erreicht haben, aber diese Handlungen weisen sicher und [auch] nach Ansicht dieser Kammer auf die Gesamtsituation und das Verhalten des Angeklagten hin.

49. Dass die Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen – den Geschädigten Ljubomir Drakul – unzweifelhaft ist, bestätigt auch die Tatsache, dass der Zeuge sich auch an die Tatsache erinnert, dass er ihn mit „...“ ansprach und er fügte hinzu: „Die Meinen wurden in ... getötet, das waren wahrscheinlich die Deinen.“

Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

(a) Punkt 3 des operativen Teils des Urteils – unmenschliche Behandlung von Željko Kljajić

50. Bei dem Vorbringen, dass ein begründeter Zweifel daran besteht, dass der Geschädigte Kljajić den Angeklagten falsch identifiziert hat, nennt der Verteidiger eine Reihe von Zeugen der Staatsanwaltschaft, deren Aussagen der Aussage von Kljajić widersprechen, und er betont dabei, dass sich die meisten Zeugen an den Namen des Angeklagten erinnern haben, da dieser charakteristisch sei und sich von anderen unterscheidet, und es sei logisch, dass dieser Name auch dem Geschädigten

¹⁰ Anmerkung des Übersetzers: ŽiŠ war das örtliche Bahn-Schulungszentrum

Kljajić in Erinnerung geblieben sein muss. Schließlich stellt die Verteidigung fest, dass es offensichtlich sei, dass der Geschädigte Kljajić den Angeklagten Vintila möglicherweise mit Kemo Dautović oder einem anderen Wächter verwechselt hat.

51. Die Appellationskammer hält die erhobenen Einwände für unbegründet.

52. In diesem Sinne stellt diese Kammer vor allem fest, dass die Verteidigung ihre These in erster Instanz auf der Grundlage einer möglichen Verwechslung der Identität aufgebaut hat und das erstinstanzliche Gericht eine ausführliche Erklärung abgegeben hat, die diese Kammer auch akzeptiert.

53. Obwohl der Sachverhalt, der für diesen Anklagepunkt festgestellt wurde, ausschließlich auf der Aussage des Zeugen-Geschädigten Kljajić basiert, stellt die Appellationskammer fest, dass [dieses Stützen auf nur eine Zeugenaussage] keine Tatsache in Zweifel gezogen hat, was zu einer anderen Entscheidung hätte führen können, [und] in Anbetracht dessen, dass der erwähnte Zeuge keine Zweifel in Bezug auf die Identifizierung des Angeklagten hatte und er offensichtlich [auch] nicht die Absicht hatte, den erlebten Vorfall zu übertreiben, da er auch über die anderen Vorfälle einschließlich der Behandlung von Velibor Lalović und Kosta realistisch und objektiv sprach.

54. Wie das erstinstanzliche Gericht richtig festgestellt hat, ist eine besonders aussagekräftige Angabe diejenige, die besagt, dass dieser Zeuge immer noch unter dem Einfluss der überlebten Ereignisse steht, [eben] diese [Angabe], wenn er sagt, *dass er Folgeauswirkungen hat, eine schmerzhaft Erfahrung, was ihn am meisten schmerzt, ist, dass er etwas erlebt hat, das er nicht hätte erfahren sollen, und er würde Vintila jetzt zum Trinken einladen und ihn fragen, warum er dies tun musste.*

55. Auch in Bezug auf die erniedrigende Behandlung des Geschädigten Kljajić, dass er mit bloßen Händen die Toilette reinigen musste, und in Bezug auf die Behauptung der Verteidigung, dass dies eine regelmäßige Pflicht der Inhaftierten gewesen sei, teilt die Appellationskammer die Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts, *ebenso wie die Aussage des Zeugen, dass dies vielleicht das System war, aber es war keine Art und Weise.*

(b) Punkt 4 des operativen Teils des Urteils – unmenschliche Behandlung von Slobodan Gutalj

56. Bei dem Vorbringen, dass das erstinstanzliche Gericht eine völlig falsche Beschreibung der Art und Weise, in der die Straftat gegen Slobodan Gutalj begangen wurde, festgestellt hat, gibt der Verteidiger an, dass aus dem Beweisstück der Verteidigung O2-53 objektiv festgestellt werden kann, dass die Zellentür so beschaffen war, dass Iulian Vintila die Gitter mit den Händen nicht physisch erfassen, sich vom Boden abheben und auf diese Weise mit den Füßen den Geschädigten-Zeugen treten konnte. Da die Verteidigung der Ansicht ist, dass die Aussage von Slobodan Gutalj widersprüchlich und unzuverlässig ist, führt sie auch aus, dass der Geschädigte einen Fehler bei der Identifizierung des Angeklagten begangen habe und dass bei der Bewertung der Aussagen der Zeugen, die in der Appellationsrüge angegeben wurden, offensichtlich ist, dass der Geschädigte Gutalj den Angeklagten mit Fahro, Kemo oder einer anderen Wache verwechseln könnte.

57. Die Appellationskammer hält die erhobenen Einwände für unbegründet.

58. Obwohl das erstinstanzliche Urteil auch festgestellt hat, dass der Zeuge Gutalj bei der Beantwortung der gestellten Fragen einigermaßen verwirrt war, hat die Appellationskammer die Position des erstinstanzlichen Gerichts akzeptiert, dass dies vielmehr die Folge der Äußerung und Wiedergabe, bzw. des Vortrags der Erinnerung an das betreffende Ereignis ist, das für den Zeugen immer noch traumatisch ist, aber nicht des Wunsches und der Absicht, den Angeklagten für etwas zu beschuldigen, was er nicht getan hat.

59. In dieser Hinsicht ist es auch für diese Kammer vor allem aussagekräftig, dass der Zeuge den Angeklagten in erster Linie als Koch identifiziert hat, was der Angeklagte zweifellos laut der vorgelegten

Beweise war, bevor er zum Wachdienst versetzt wurde, und diese Besonderheit war für den Zeugen bei der Unterscheidung des Angeklagten von den anderen Wachen von Bedeutung. Daher ist die Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen als die Person, die eigentlich die strafbare Handlung gegen ihn vorgenommen hat, unumstritten.

60. Trotz der Bemühungen der Verteidigung, den Angeklagten von der Verantwortung für die vorgenommenen Handlungen gegen den Geschädigten Gutalj zu befreien, durch die angebliche objektive physische Unmöglichkeit der Ausführung dieser Handlungen in der Weise, wie dies beschrieben wurde, stellt die Appellationskammer fest, dass der genannte Vorfall durch das Vorstehende nicht in Frage gestellt wurde, unter Berücksichtigung [der Tatsache], dass die Kammer dem Zeugen Glauben geschenkt hat. Diesbezüglich war offensichtlich das Vorstehende auch für das erstinstanzliche Gericht irrelevant, wie dies auch im Verfahren vor dieser Kammer erwähnt wurde. Und folglich äußerte sich die erstinstanzliche Kammer im angefochtenen Urteil nicht dazu, und dafür bestand auch keine Pflicht, da das Gericht nicht verpflichtet ist, alle Tatsachen zu begründen, sondern nur die Tatsachen, die für die endgültige Entscheidung von entscheidender Bedeutung sind.

61. Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass die Appellationskammer bei der Feststellung, ob die Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer gerechtfertigt war, daran gedacht hat, dass der Sachverhalt, den die erstinstanzliche Kammer festgestellt hat, nicht leichthin in Frage gestellt werden sollte, da die Anhörung, Überprüfung und Bewertung der Beweise in erster Linie im Ermessen der erstinstanzlichen Kammer liegt. Deswegen muss die Appellationskammer eine gewisse Anerkennung für den Sachverhalt, den die erstinstanzliche Kammer festgestellt hat, empfinden, insbesondere wenn dieser Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt wurde, wie dies im konkreten Fall ist.

C. Appellationsgrund des Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch

Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Ramiz Avdović

62. In Bezug auf diesen Appellationsgrund stellt die Appellationskammer fest, dass der Verteidiger den Inhalt dieses Appellationsgrunds nicht näher ausarbeitet, sondern lediglich feststellt, dass die erstinstanzliche Kammer „... *den Sachverhalt falsch und unvollständig festgestellt und das materielle Recht falsch angewandt hat ...*“.

63. In Anbetracht der Tatsache, dass diesbezüglich keine konkreten Einwände bestehen, [wird die Kammer] nicht näher darauf eingehen, sondern an dieser Stelle nur feststellen, dass [die Rügen] nicht begründet sind, bzw. dass das erstinstanzliche Gericht das materielle Recht richtig auf den richtig und vollständig festgestellten Sachverhalt angewandt hat.

(a) Wesentliche Merkmale der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung

Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

64. Nach Angaben der Verteidigung hat das Gericht die Konfliktparteien, zwischen denen der Konflikt stattfand, und die Frage, ob es sich um einen internationalen oder einen internen Konflikt handelte, nicht zuverlässig festgestellt.

65. Ferner ist der Verteidiger der Ansicht, dass das Gericht falsch geurteilt hat, dass die Tat des Täters mit dem Krieg bzw. mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang steht. In diesem Sinne betont die Verteidigung, dass auf der Grundlage der Beweise, die während der Hauptverhandlung vorgelegt wurden, nicht geschlossen werden könne, dass die Ausführungshandlungen, für die Vintila verurteilt wurde, in einem engen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt stehen und dass weder die subjektive Eigenschaft noch das Bewusstsein vorliegen, um die Handlungen des Angeklagten als die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung zu qualifizieren.

66. Der Verteidiger des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila sieht einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch auch in der angeblichen Tatsache, dass das Gericht eine falsche Schlussfolgerung über den Status der Opfer – der Geschädigten gezogen und dementsprechend eine unbegründete Entscheidung getroffen hat. Wie das in der Appellationsrüge vorgebracht wurde, waren die meisten geschädigten Personen Häftlinge, gegen die ein regelmäßiges Strafverfahren eingeleitet wurden. Darüber hinaus weist der Verteidiger darauf hin, dass es keine Beweise dafür gibt, dass bei dem Angeklagten Vintila das Bewusstsein und der Vorsatz vorlagen, dass ein Zusammenhang zwischen seinen Handlungen und dem Status der geschützten Personen und dem Kriegszustand besteht.

67. In seiner Appellationsrüge in Bezug auf diesen Appellationsgrund machte der Verteidiger weiter geltend, dass das Gericht weder das Vorliegen von Folter in Bezug auf die ursprüngliche Anklage noch das Vorliegen einer unmenschlichen Behandlung hinsichtlich der Verurteilung, dass der Angeklagte Vintila dem Geschädigten Kljajić einen Schlag in die Rippen versetzt habe, festgestellt hat. In diesem Zusammenhang wurde in der Appellationsrüge hervorgehoben, dass es kein objektives Kriterium gibt, wonach der genannte Schlag gesondert als unmenschliche Handlung betrachtet werden könnte. Nach dem gleichen Prinzip und nur in Bezug auf die Existenz einer demütigenden Behandlung erhob der Verteidiger Einwände gegen die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte Vintila dem Geschädigten Kljajić befohlen hat, menschlichen Kot mit bloßen Händen aus der Toilette wegzuräumen.

68. Die Verteidigung brachte schließlich vor, dass es eine Tatsache ist, dass die Umstände, unter denen sich der Geschädigte Slobodan Gutalj befand, an sich schwerwiegend waren, es jedoch keine Beweise dafür gibt, dass die Handlungen des Angeklagten bei dem Geschädigten ernsthafte körperliche oder seelische Schmerzen verursacht hätten, das heißt, dass sie den Grad – die Schwelle der unmenschlichen Behandlung erreichen würden und als unmenschliche Behandlung von Gefangenen definiert werden könnten.

69. Die Appellationskammer hält die erhobenen Einwände für unbegründet.

70. Zunächst stellt diese Kammer fest, dass die Verteidigung des Angeklagten Vintila bei der Feststellung der wesentlichen Elemente der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ die Tatsache außer Acht lässt, dass die Frage der Parteien und des Charakters des Konflikts kein Merkmal dieser Tat ist, in welchem Fall ihre Nichtfeststellung zur Nichtexistenz der Straftat führen könnte. In diesem Zusammenhang verweist die Appellationskammer auf Paragraph 145 des angefochtenen Urteils, in dem unter anderem richtig festgestellt wurde, *dass es klar ist, dass für das Vorliegen dieser Straftat als Voraussetzung nicht verlangt wird, dass die Natur oder der Charakter des bewaffneten Konflikts bestimmt wird, da die Frage der Bestimmung eines internationalen oder nichtinternationalen Charakters des Konflikts kein materielles Element jeder der in Artikel 142 StGB SFRJ genannten Straftaten darstellt.* Im Paragraph 146 wurde festgestellt, *dass es im konkreten Fall ausreicht festzustellen, dass die Angeklagten über das Bestehen eines bewaffneten Konflikts wussten – ohne Voraussetzung, den Charakter des Konflikts zu kennen.*

71. Entgegen den Bemühungen der Verteidigung des Angeklagten, die betreffende Straftat aufgrund des angeblichen Mangels an Zusammenhang zwischen der begangenen Straftat und dem bewaffneten Konflikt außer Acht zu lassen, stellt die Appellationskammer fest, dass gemäß bestimmten anderen Faktoren bezüglich der Feststellung, ob eine Straftat in ausreichendem Maße mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang steht, richtig festgestellt wurde, dass die Korrelation zwischen der Position des Angeklagten – Wächter in der Militärstrafanstalt beim Bezirksmilitärgerichts in Sarajevo – und der Tatsache, dass die Opfer keine Kämpfer waren, und ihrer Zugehörigkeit zur gegnerischen Partei, zeigt, dass die Handlungen des Angeklagten in direktem Zusammenhang mit dem Bestehen eines bewaffneten Konflikts standen. Die angehörten Zeugen und die schriftlichen Beweise bekräftigen die Position des Angeklagten, wobei die Tatsache, dass der Angeklagte Vintila wusste, dass es sich um

Zivilisten ... Volkszugehörigkeit handelte, sowohl auf der Grundlage der Aussage des Zeugen Zlatan Crnković als auch auf Grundlage der Tatsache, dass auch die geschützte Zeugin „B“ mit dem Angeklagten für die Arbeit in der Küche eingesetzt wurde, festgestellt wurde. Anhand dessen ist klar, dass dem Angeklagten nicht unbekannt bleiben konnte, dass die Inhaftierten ... Volkszugehörigkeit waren. Unter Berücksichtigung der unbestreitbaren Eigenschaft und Identität des Angeklagten stellt diese Kammer daher fest, dass die Voraussetzung eines Zusammenhangs zwischen der Handlung und Begehung der Straftat ebenfalls erfüllt war, was die Verteidigung erfolglos bestreitet. Es ist klar, dass der Angeklagte als Mitglied der TO R BiH¹¹ und später der Militärpolizei der Streitkräfte der R BiH die erwähnten [strafbaren] Handlungen begangen hat. Daraus folgt das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem bewaffneten Konflikt und der Begehung des Verbrechens. Der Kausalzusammenhang spiegelt sich zumindest in der Tatsache wider, dass der bewaffnete Konflikt die Fähigkeit des Angeklagten, das Verbrechen zu begehen, bzw. seine Entscheidung zu dessen Begehung, erheblich beeinflusst hat.

72. Die Appellationskammer hat in erster Linie festgestellt, dass der Einwand der Verteidigung in Bezug auf den Status von Zivilpersonen allgemein und zu pauschal ist, wobei sie sich nicht auf bestimmte Personen bezieht, für die sie die Gründe nennt, aus denen sie [die Opfer] möglicherweise als Nicht-Zivilisten ansieht, wie dies für das zugrundeliegende Element dieser Straftat erforderlich ist. Der [Verteidiger] hätte daher für jede dieser Personen adäquate Argumente vorlegen müssen. Er gab eher im Allgemeinen an, dass es sich um die Personen handelte, die aufgrund des begründeten Verdachts, ein Verbrechen begangen zu haben, inhaftiert wurden. Auf der anderen Seite gibt das angefochtene Urteil eine detailliertere Übersicht der Namen der Zeugen und ihrer Aussagen, in den Paragraphen 154-197, und aus dieser geht zweifelsfrei der Zivilstatus der genannten Personen hervor.

73. Entsprechend einer solchen Appellationsrüge wird die Kammer daher im Allgemeinen feststellen, dass der Status als Zivilpersonen nicht in Frage gestellt wurde und dass unabhängig von dem eventuellen Grund, aus dem sie inhaftiert wurden, die entscheidende Tatsache ist, dass sie zum Zeitpunkt, als sie durch den Angeklagten [unmenschlich] behandelt wurden, entwaffnet waren. Sie nahmen an keiner Kampfhandlung teil. Deswegen waren sie zweifellos Zivilisten für den Angeklagten, wie dies auch in Paragraph 197 des angefochtenen Urteils festgestellt wurde. In Anbetracht dieser Tatsache genossen die Zeugen–Geschädigten bereits bei ihrem ersten Kontakt mit dem Angeklagten Schutz nach Artikel 3 der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung während des Krieges vom 12. August 1949¹² und das ist die entscheidende Tatsache, die der Angeklagte wusste und bezüglich der das erstinstanzliche Urteil rechtsgültige Gründe vorgebracht hat. Gemäß diesem Artikel sind Personen geschützt, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und Personen, die infolge von Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder aus irgendeinem anderen Grund außer Gefecht gesetzt wurden. Daher schützt dieser Artikel nicht nur mehrere Kategorien von Personen, sondern diese Personen sind auch hinsichtlich ihres Status gleichgestellt.¹³ Es ist daher offensichtlich, dass es sich im konkreten Fall um eine Kategorie von Personen handelte, die „inhaftiert waren“, was dem Angeklagten unter der Berücksichtigung der die Gesamtumstände bekannt gewesen sein musste, so wie ihm auch

¹¹ Anmerkung des Übersetzers: TO R BiH = Territoriale Verteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina.

¹² Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen, die sogenannte Konvention in a nut-shell, dieser Artikel ist allen vier Genfer Konventionen von 1949 gemeinsam.

¹³ Siehe Staatsanwalt gegen Duško Tadić, Fall Nummer IT-94-1-T, Stellungnahme und Urteil vom 7. Mai 1997, para. 616. („Selbst, wenn sie Mitglieder der Streitkräfte wären ... oder auf andere Weise vor der Festnahme an den feindlichen Handlungen teilgenommen hätten, würden solche Personen als „Angehörige der Streitkräfte“ angesehen werden, „die durch Inhaftierung außer Kampf gesetzt wurden“. Dementsprechend genießen solche Personen den Schutz der Regeln des humanitären Völkergewohnheitsrechts, die für bewaffnete Konflikte gelten, die im Artikel 3 des Statuts enthalten sind.“)

bekannt gewesen sein muss, dass sie den entsprechenden Schutz genossen, wie dies auch durch das erstinstanzliche Urteil richtig festgestellt wurde, unabhängig vom Grund der Inhaftierung dieser Personen.¹⁴

74. Obwohl der Verteidiger durch die Appellationsrüge versucht, die strafbaren Handlungen des Angeklagten Vintila kleinzureden, in der Weise, dass er seine These mit Argumenten verteidigt, mit denen er zu zeigen versucht, dass sie die Merkmale der unmenschlichen Behandlung sowohl gegenüber dem Geschädigten Željko Kljajić als auch gegenüber dem Geschädigten Slobodan Gotalj nicht erfüllen, lässt dies für diese Kammer keinen Zweifel an der festgestellten Tatsache, dass der Angeklagte gegen die Geschädigten Handlungen vorgenommen hat, die in ihrer Gesamtheit sicherlich eine unmenschliche Behandlung darstellen. So hat die Appellationskammer ebenso wie das erstinstanzliche Gericht in Bezug auf den Geschädigten Željko Kljajić festgestellt, dass die Handlungen des Angeklagten gegenüber dem Geschädigten zweifellos sowohl schwere körperliche Schmerzen und Leiden als auch Demütigungen verursacht haben, und diese Kammer hat trotz der Versuche der Verteidigung, diese Handlungen in der Weise kleinzureden, indem sie zeigt, dass sie nicht als Folter angesehen werden können, da sie keine Folgen hinterlassen haben, was sich aus der Tatsache ergibt, dass der Geschädigte, nachdem aus dem Gefängnis entlassen wurde, wehrfähig war, betont, dass in der Rechtsprechung des ICTY die Ansicht vertreten wird, dass für das Bestehen einer unmenschlichen Behandlung das Leid, das dem Opfer durch eine solche Handlung zugefügt wird, nicht dauerhaft sein muss. Es reicht, dass [die Handlungen] wirklich und ernst sind.

75. In Bezug auf das Erreichen der Schwelle zur unmenschlichen Behandlung von Slobodan Gotalj stellt die Appellationskammer fest, dass entgegen den Behauptungen der Appellation, mit denen versucht wird, die Handlungen, die gegen Slobodan Gotalj vorgenommen wurden, in der Weise kleinzureden, dass der Geschädigte vor diesen zwei bis drei Schlägen in den Rücken viel schwerwiegendere [Formen der] Folter erlebt hätte, und genau dieser Zustand des Geschädigten hätte dazu beigetragen, dass die genannten Handlungen, die gegen ihn gerichtet waren, die Merkmale der unmenschlichen Behandlung [erfüllen]. Die Kammer untermauert diese Ansicht mit der Rechtsprechung des EGMR, der ausgehend von dem Verbot der unmenschlichen Behandlung nach Artikel 3 EMRK die Auffassung vertrat, *dass die Misshandlung das Mindestmaß an Schwere erreichen muss, dass seine Beurteilung jedoch relativer Natur ist und von den Umständen des Falles abhängt, wie etwa der Dauer dieser Behandlung, ihrer physischen und psychischen Folgen und in einigen Fällen vom Geschlecht, vom Alter und vom Gesundheitszustand des Opfers*. Daher war es im konkreten Fall notwendig, den Gesamtzusammenhang zu betrachten, wie es das erstinstanzliche Gericht richtig getan hat, und es war wichtig, den Zustand einzuschätzen, in dem sich der geschädigte Gotalj befand.

D. Appellationsgrund in Bezug auf die strafrechtliche Sanktion

1. Die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft

76. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass es keinen Raum dafür gegeben hätte, die Bestimmungen zur Milderung der Strafe gemäß Artikel 42 StGB SFRJ anzuwenden, da auf der Seite der Angeklagten Ramiz Avdović, genannt Daidža, und Lulian Nicolae Vintila keine besonderen mildernden Umstände vorlagen, die die Verhängung einer Strafe unter dem vorgeschriebenen gesetzlichen Minimum gerechtfertigt hätten.

¹⁴ Siehe Staatsanwalt gegen Pavle Strugar, Fall Nummer IT-01-42-A, Urteil der Appellationskammer, 17. Juli 2008, Fußnote 460 („... wenn das Opfer zum Zeitpunkt der angeblichen Straftat von einer Gegenpartei festgenommen wird, sein Status als Zivilist oder Kämpfer wäre nicht mehr relevant, da eine inhaftierte Person nach Definition nicht direkt an Feindseligkeiten teilnehmen kann. Ein Angriff auf diese Person wäre dementsprechend automatisch rechtswidrig.“)

77. Die Staatsanwaltschaft machte auch geltend, dass die Tatsache, dass die Angeklagten nicht vorbestraft waren, ihr korrektes Verhalten vor dem Gericht und der Zeitablauf seit Begehung der Straftat keine besonderen mildernden Umstände darstellten, die die Anwendung der Bestimmungen zur Milderung der Strafe hätten rechtfertigen können.

2. Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Ramiz Avdović

78. Der Verteidiger machte geltend, dass unter Berücksichtigung alle irrtümlichen Versäumnisse, nämlich des falsch festgestellten Sachverhalts und der daraus resultierenden verhängten strafrechtlichen Sanktion, auch der Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fraglich sei, als subjektives Element seitens des Täters der Straftat, der im Zeitpunkt des Unterlassens nach den Angaben des angefochtenen Urteils keine Absicht hatte, die strafbare Handlung zu begehen.

3. Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

79. Ungeachtet der Behauptung der Verteidigung, dass die Strafe ungesetzlich sei, ist die Strafe auch in diesem Fall nach Ansicht des Verteidigers zu streng, da die Lebensumstände [des Angeklagten] nach der angeblichen Tatbegehung [so waren], dass diese Strafe hätte drastisch herabgesetzt werden müssen, und schließlich stellt der Verteidiger fest, dass in diesem Fall eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr verhängt werden sollte.

4. Feststellungen der Appellationskammer

80. Die Appellationskammer hält die in allen drei Appellationsrügen erhobenen Einwände für unbegründet.

81. Bei der Prüfung der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion [und] ausgehend von den vorgebrachten Appellationsrügen hat die Appellationskammer im Rahmen der Umstände, die die Art und die Höhe der Strafe beeinflusst haben (die erschwerenden und mildernden Umstände), festgestellt, dass das erstinstanzliche Gericht den Grad der Schuld der Angeklagten unter Berücksichtigung des Strafrahmens, der für die betreffende Straftat vorgeschrieben ist, sowie die Schwere der begangenen Straftaten, die nach Ansicht dieser Kammer hinsichtlich der Natur der vorgenommenen Handlungen und der daraus resultierenden Folgen nicht in die Kategorie der schwersten Straftaten dieser Art fallen, geprüft und erläutert hat.

82. Angesichts der vorstehenden Ausführungen stellt diese Kammer fest, dass die erstinstanzliche Kammer entgegen dem Beharren der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft in Richtung einer strengeren Bestrafung und [dem Beharren der Appellationsrüge] der Verteidigung in Richtung einer mildernden Bestrafung bzw. eines vollständigen Freispruchs von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine angemessene Entscheidung über die Strafe getroffen hat, wobei die erschwerenden und mildernden Umstände [und] die Teilnahme und die Rolle der Angeklagten bei der Begehung der Straftat korrekt bewertet wurden, und dass die genannte Strafe zur Schwere der Straftat proportional ist und dass durch diese Strafe der Zweck der Bestrafung gemäß Artikel 33 StGB SFRJ erfüllt wird.

83. In dieser Hinsicht hat die erstinstanzliche Kammer unter Berücksichtigung aller mildernden Umstände auf der Seite beider Angeklagter, ohne dass sie einen erschwerenden Umstand [auf der Seite der Angeklagten] gefunden hätte, richtig festgestellt, dass sie in ihrer Gesamtheit besonders mildernde Umstände darstellen, und] dementsprechend liegen die gegen den Angeklagten Ramiz Avdović verhängte Freiheitsstrafe von 3 (drei) Jahren und gegen den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila verhängte Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum und diese Strafen entsprechen der Schwere der Straftat und dem Grad der Schuld, und durch sie wird der Zweck der Bestrafung, sowohl der besonderen als auch der allgemeinen Prävention mit Sicherheit erreicht.

84. In Bezug auf das Ausmaß der strafrechtlichen Aktivitäten, die sich unmittelbar auf die Strafe auswirken, hat die Appellationskammer angesichts der Appellation des Verteidigers des Angeklagten Vintila festgestellt, dass die verhängte Strafe adäquat ist, selbst wenn man berücksichtigt, dass die strafbare Handlung gegen Slobodan Gutalj nur zwei- bis dreimal wiederholt wurde, wodurch er keinen Schaden erlitten hat.

85. In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden und gemäß Artikel 310 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 313 StPO BiH wurde entschieden, wie im operativen Teil dieses Urteils dargelegt.

Protokollführerin

Kammer Vorsitzender Richter

Ena Granić Čizmo

Dr. Dragomir Vukoje

Rechtsbelehrung: Gegen dieses Urteil ist keine Berufung zulässig.